

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 426. Sitzung am 18. September 2018 Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2018**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom 21. September 2017 die Behandlungsmethode „Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom“ als Nummer 22 in die Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVB-RL) aufgenommen.

Mit dem vorliegenden Beschlussteil A hat der Bewertungsausschuss eine Neufassung des Abschnitts 30.2 beschlossen. Die hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom wird als Abschnitt 30.2.2 eingegliedert. Zur Abbildung der ärztlichen Aufwände im Zusammenhang mit der hyperbaren Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom werden die Gebührenordnungspositionen 30210, 30212, 30214, 30216 und 30218 in den Abschnitt 30.2.2 aufgenommen. Zudem wird ein Anhang zum Abschnitt 30.2.2 beschlossen, der bis zum Inkrafttreten der Qualitätssicherungsvereinbarung Hyperbare Sauerstofftherapie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V die fachliche Befähigung und die Anforderung an die Durchführung der hyperbaren Sauerstofftherapie regelt.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil B zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30210, 30212, 30214, 30216 und 30218 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2018**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

#### **2. Regelungshintergrund und Regelungsinhalt**

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 werden Leistungen im Zusammenhang mit der hyperbaren Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 30210, 30212, 30216 und 30218 führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (Substitution).

Da die erforderliche Mehrvergütung derzeit auch nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30210, 30212, 30216 und 30218 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 30214 führt zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (Substitution). Die Finanzierung der

Gebührenordnungsposition 30214 erfolgt entsprechend innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2018 in Kraft.